

Der Bundesparteitag möge beschließen:

**Herstellung der Waffengleichheit beim Kündigungsschutz**

5

Die SPD-Bremen fordert, § 4 KSchG dahingehend zu ergänzen, dass die dreiwöchige Ausschlussfrist nur zu laufen beginnt, wenn der/die Arbeitnehmer\*in über die Möglichkeit Kündigungsschutzklage zu erheben, das Arbeitsgericht, bei dem die Klage anzubringen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich durch den Arbeitgebenden belehrt worden ist.